

INDIEN

IN WORT UND BILD.

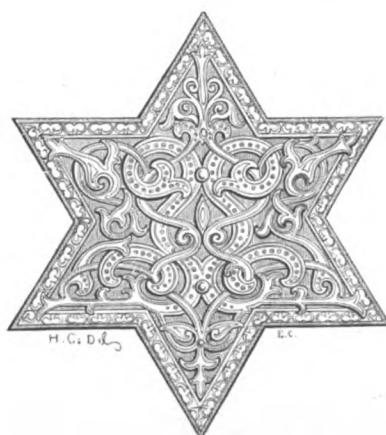
EINE SCHILDERUNG DES INDISCHEN KAISERREICHES

von

EMIL SCHLAGINTWEIT.

IN ZWEI BÄNDEN.

ZWEITE BIS AUF DIE GEGENWART FORTGEFÜHRTE AUFLAGE.



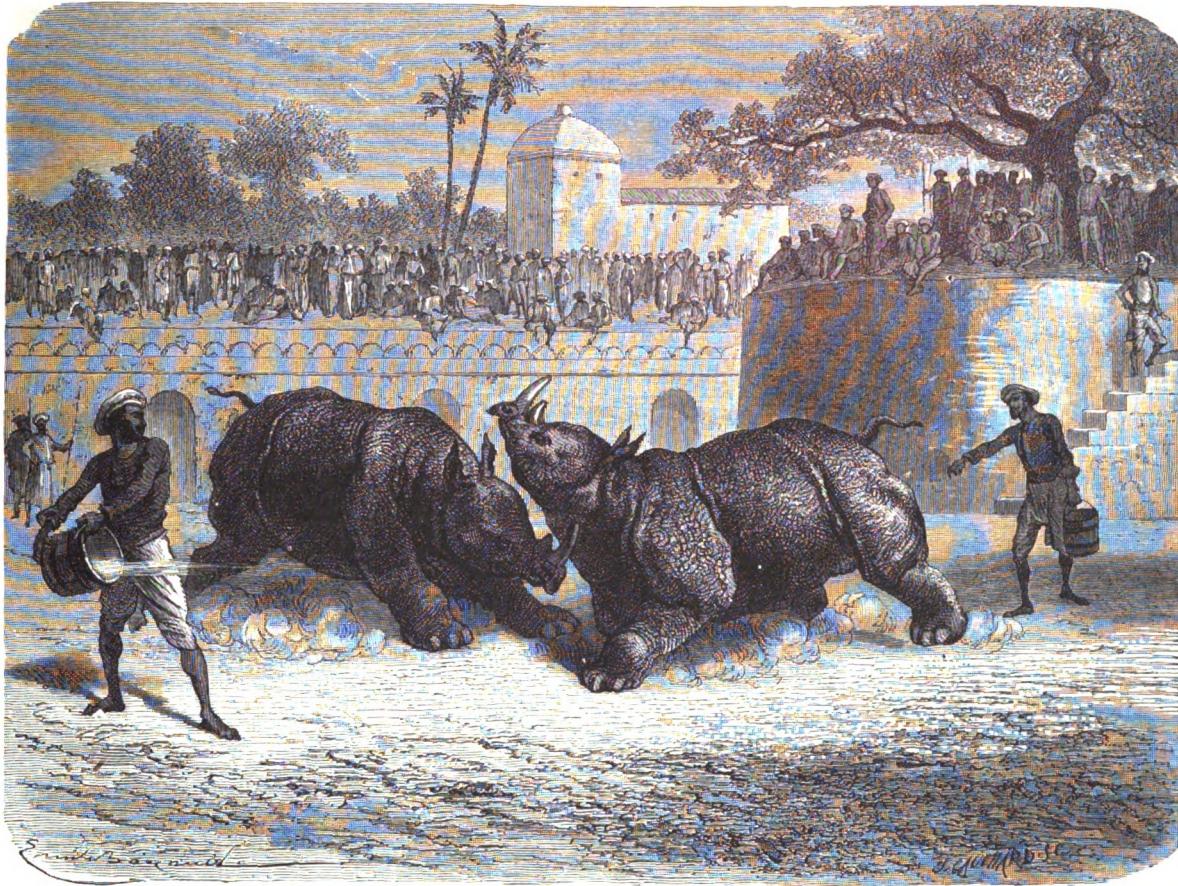
ERSTER BAND.

LEIPZIG,

HEINRICH SCHMIDT & CARL GÜNTHER.

1890.

Für die innere Landesverwaltung ist dem Vicekönig und seinen Räten auf Grund des indischen Ratsgesetzes¹⁾ ein gesetzgebender Körper (Council of the Governor General for the purpose of making Laws and Regulations) beigegeben; zwölf Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt, von denen wenigstens die Hälfte nicht dem englisch-indischen Beamtenstande angehören darf. Dieser gesetzgebende Körper wird auf drei Monate einberufen, hält unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs wöchentlich Sitzungen und beschliesst Gesetze, die teils für das ganze Reich gelten, teils nur für die Provinzen ausserhalb der Präsidentschaften Madras und Bombay. Diese beiden Präsidentschaften sind auf Grund desselben Gesetzes mit eigenen gesetzgebenden Körpern ausgestattet (Beisitzerzahl: acht), dürfen aber nicht beschliessen in Angelegenheiten der öffentlichen Schuld, des Münz- und Postwesens, des



Rhinoceros-Zweikampf.²⁾

Strafrechts, der Religion, des Militärwesens, des Patentwesens, und des Auswärtigen Amtes; für alle hierin einschlagende Verhältnisse ist nur der gesetzgebende Körper des Generalgouverneurs zuständig. Jeder Beschluss erhält Gesetzeskraft erst dann, wenn ihn weder der Vorsitzende noch die Heimatbehörde, der Staatssekretär für Indien, mit dem „Veto“ belegt; von diesem Einspruchsrecht wurde wiederholt Gebrauch gemacht. Die Eingeborenen, die zu Mitgliedern dieser Körper ernannt sind, machen von der Redefreiheit ausgiebigen Gebrauch; aber dem politisierenden Indier genügt die Einrichtung nicht, und ihr wirklicher Nutzen ist nicht hoch anzuschlagen; bei nur einiger Unabhängigkeit hätte die mit Recht angefochtene Pressakte von 1878 nicht in einer Sitzung einstimmig angenommen werden können.

¹⁾ Gesetz vom 1. März 1861 (Indian Councils Act) aus dem 24. Regierungsjahre der Kaiserin Victoria (Statute 24. und 25. Vict. Chap 67).

²⁾ Rhinocerosse kommen vor im Unterlaufe des Brahmaputra, dann in den Gebirgszuflüssen des Ganges hinüber bis Nepal; im Indus, wo sie sonst angetroffen wurden, sind sie verschwunden, dagegen sind sie häufig im indischen Archipel und in Hinterindien. Die indische Art hat bald ein, bald zwei Hörner; sie gebrauchen diese, wie der Eber die Hauer und wagen sich in Nepal selbst an Elefanten. Zweikämpfe unter diesen plumpen Dickhäutern gehören an den Höfen einzelner indischer Fürsten zum hohen Sport.

Das gesamte indische Reich ist in Reichsgebiet und Vasallenstaaten zu sondern; ersteres ist in zwölf Provinzen geteilt, die aber in Grösse so sehr sich unterscheiden, dass Bengalen, die grösste Provinz, an Umfang sich mit dem deutschen Reiche deckt, während Kurg (nordwestlich der Nilgiris) Österreichisch-Schlesien gleichkommt. Die Vasallenstaaten sind in Aufsichtsbezirke zusammengefasst, und werden von Agenten überwacht, die an den Höfen der grossen Fürsten ihren Amtssitz erhalten und viel umherreisen.

Überraschend gering ist die Zahl der höheren Beamten. Ihre Zahl beträgt für Bengalen von der Grösse des deutschen Reiches nur 1233 Mann, alle Verwaltungs-, Gerichts-, Steuer und Polizeibehörden eingerechnet und beziffert sich nach einer Übersicht aus 1882 für das ganze Reich unter Beziehung aller in öffentlichem Dienste Angestellten auf 7692 Personen, darunter etwas mehr als 4000 Europäer. Mit der Riesenaufgabe, Grundsätze des europäischen Rechtsstaates auf Indien zu übertragen, und unter einer in sklavenähnlicher Unterthänigkeit der unteren Kasten gegen die herrschenden Klassen aufgewachsenen Bevölkerung zur Anwendung zu bringen, sind vornemlich betraut die zum indischen Verwaltungsdienste in England vorgebildeten Civilbeamten vom Covenanted Civil Service, wie die aus der englisch-indischen Armee herübergewonnenen Offiziere, und deren Zahl ist nicht voll tausend Civil-Beamte, zu denen noch halb soviele Schulumänner und Techniker kommen, alles Europäer bis auf etliche Dutzend Indier, die aber in England ihre Studien vollendeten. Das gesamte Unterpersonal mit Einschluss der Schreiber beziffert sich auf rund 200000 und weitere $\frac{3}{4}$ Million treten hinzu, wenn die Wächter und Steuereinnehmer im Solde der Fürsten, der Gemeinden und Grundbesitzer eingerechnet werden.¹⁾

Der Name Covenanted Civil Service kommt vom Vertrage oder Covenant, den diese Beamten in England vor Übernahme des Dienstes in Indien mit dem Staatssekretär abschliessen und der ihre Rechte wie Pflichten festsetzt. Zu einem solchen Vertrag werden nur Engländer zugelassen; früher musste jeder Bewerber die eigens für die Vorbildung zum indischen Dienst bestimmte Schule in Haileybury besucht haben und an solchen Männern sind augenblicklich noch von 100 Beamten in Dienst; infolge der Indischen Akte von 1853 wurde diese Anstalt aufgehoben und jetzt wird jährlich eine Aufnahmsprüfung in London abgehalten. Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung ist ein Alter zwischen 17—21 Jahren; wer die Examen bestanden hat, geht unter Ersatz der Reise und ersten Einrichtungskosten nach Indien, erhält hier Verwendung als Hilfsbeamter und gelangt nach vierjähriger Praxis zu selbständiger Thätigkeit. Die Vorbereitung gilt allgemein als ungenügend. 1884 wurde zu Oxford als Anhang zur dortigen Universität ein Seminar (Indian Institute) für Europäer wie Indier errichtet; immer dringender werden aber daneben volle englische Universitätsstudien gefordert, doch wird es dazu erst kommen, wenn der nicht unberechtigten Klage abgeholfen ist, dass nicht bloss Kenntnisse sondern auch Empfehlung nötig ist, um im covenanted wie uncovenanted Service zu einem Amte in Indien zu gelangen.

Der Hauptwert eines kraft Vertrags in den indischen Civildienst eintretenden Beamten liegt darin, dass eine Reihe der best besoldeten Stellen in den regulierten Distrikten (Regulation Districts) Mitgliedern des Covenanted Civil Service vorbehalten ist. Reguliert heissen Distrikte, wenn für Civilrechtspflege und schwerere Straffälle eigene Gerichte bestellt sind; nicht reguliert ist ein Distrikt, wenn der Verwaltungsbeamte auch die kleineren Civil-Rechtshändel zu bescheiden hat. Bengalen und die Nordwestprovinz (Hindustan), dann die Präsidenschaften Madras und Bombay sind reguliert, die übrigen Provinzen nicht reguliert; eine dritte Gruppe bilden die zurückgebliebenen Kreise, welche auf Grund eines Gesetzes aus dem 33. Regierungsjahre der Kaiserin Victoria (1870) von der Thätigkeit der Gerichte völlig ausgenommen sind und lediglich

¹⁾ Ausschliesslich der Armee beziffert sich die gesamte Bevölkerung Indiens britischer Abkunft auf 83000 Seelen, umfasst also weniger als die Einwohnerschaft einer einzigen englischen Fabrikstadt mittlerer Grösse.